

Zugehörig  
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung  
 für den Axtbach vom 18.04.2001  
 Az.: 54.5-4.2-9.1.1  
 Bezirksregierung Münster

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

**zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Axtbaches von der Stadtgrenze Oelde bis zur Regierungsbezirksgrenze Münster und Detmold und von der Regierungsbezirksgrenze Münster und Detmold bis zur Mündung in die Ems**

**- Überschwemmungsgebietsverordnung „Axtbach“ -  
vom 18.04.2001**

Aufgrund

- § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -), Neubekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695, ber. 1654),
- der §§ 112, 116, 136, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG-), Neubekanntmachung vom 31.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.1.158 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NW. S. 360, ber. S. 546),

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den Axtbach wird von der Stadtgrenze Oelde bis zur Grenze des Regierungsbezirks Münster / Detmold und von der Grenze des Regierungsbezirks Münster / Detmold bis zu Mündung in die Ems das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits des Axtbaches, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen zugleich das natürliche Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 32 Abs. 2 WHG dar und konkretisieren die wasserrechtlich geschützten natürlichen Rückhalteflächen des Axtbaches.



## § 2

### Darstellung des Überschwemmungsgebiets

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1: 50000) und 16 Lageplänen (im Maßstab 1: 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.
- (2) Der Axtbach selber, dessen Gewässerbett und Ufer **nicht** Bestandteil des Überschwemmungsgebiets sind, ist zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.
- (3) Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

## § 3

### Darstellung bebauter Bereiche

- (1) Einzelbebauungen, die ganz oder teilweise bei dem berechneten Hochwasserereignis überflutet werden können, sind als „überflutungsgefährdete Bebauung“ **nachrichtlich türkisfarben** dargestellt.
- (2) Gebiete, die bei dem berechneten Hochwasserereignis überflutet werden können und innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen, gehören **nicht** zum Überschwemmungsgebiet. Sie sind **nachrichtlich türkisfarben** dargestellt. Hierzu gehören auch Bebauungsplanbereiche, die noch nicht realisiert worden sind und Bereiche innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Die aus wasserrechtlicher Sicht gebotene Herausnahme aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet bedeutet keine Bewertung in baurechtlicher Hinsicht. Ob und inwieweit vorhandene Bebauung unter Bestandsschutz steht, ist nach baurechtlichen Kriterien zu beurteilen.
- (3) Bauliche Änderungen, insbesondere Erweiterungen und Nutzungsänderungen, sind im Rahmen von Einzelfallprüfungen, unabhängig von baurechtlichen Fragestellungen, vom Landrat des Kreises Warendorf – Untere Wasserbehörde - zu bewerten. Gegebenenfalls hierfür erforderliche Genehmigungen gemäß § 113 LWG sind dort zu beantragen.

- (4) Siedlungen oder Einzelbebauungen, die durch Hochwasserschutzanlagen vor Überschwemmungen einer bestimmten Jährlichkeit geschützt werden, sind bei deren Versagen gefährdet. Diese Gebiete werden als potenzielles Überflutungsgebiet **nachrichtlich gelb** dargestellt. Sie gehören **nicht** zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

#### **§ 4 Auslegung**

Diese Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 7 Abs. 3) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Beelen
2. Stadtverwaltung Oelde
3. Stadtverwaltung Warendorf
4. Kreisverwaltung Warendorf, Untere Wasserbehörde
5. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

#### **§ 5 Hinweise**

- (1) Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet bedürfen nach Maßgabe des §113 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung durch den Landrat des Kreises Warendorf – Untere Wasserbehörde.

Diese ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

- (2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 sowie § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB -, Neubekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl I S. 2141)
- (3) Nach § 32 WHG und § 112 LWG ordnungsgemäß festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten. (§ 1 Abs. 4, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr.16 BauGB).

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeit**

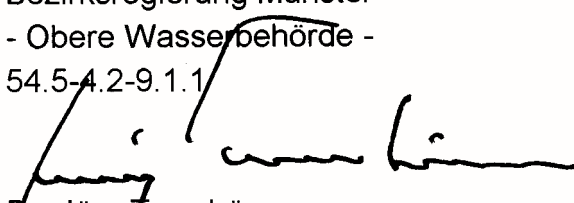
Wer entgegen § 113 Abs. 1 Satz 1 LWG Handlungen / Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 113 Abs. 2 LWG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit § 161 Abs. 4 LWG).

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird in dem von ihr erfassten Geltungsbereich das Überschwemmungsgebiet für den Axtbach, das aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwasserschäden vom 16.08.1905 (Pr.Gs. 342) vom Königlichen Meliorations - Bauamt I in Münster unter dem 18.08.1911 in die Meßtischblätter Nr. 2216 - Sassenberg - Blatt 4, Nr. 2217 - Harsewinkel - Blatt 3, Nr. 2289 - Ölde Blatt 2 und Nr. 2290 - Wiedenbrück - Blatt 1 eingetragen wurde, aufgehoben.
- (3) Ebenfalls mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die am 18.06.1983 im Amtsblatt Nr. 25 für den Regierungsbezirk Münster verkündete Überschwemmungsgebietsverordnung mit Az. 54.2 - 60.16.314 Nr.7 aufgehoben.

Münster, 18. April 2001

Bezirksregierung Münster  
- Obere Wasserbehörde -  
54.5-4.2-9.1.1

  
Dr. Jörg Fwenhöven